

Zeitschrift:	Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène
Herausgeber:	Bundesamt für Gesundheit
Band:	4 (1913)
Heft:	6
Rubrik:	Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

Bundesgerichtliches Urteil wegen Widerhandlung gegen die Bestimmungen des Art. 24 der Verordnung betreffend das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren — Verbot des Verkehrs mit Hunde- und Katzenfleisch und mit daraus hergestellten Waren.

(Der Bundesrat ist kompetent, zum Schutze der Gesundheit oder zur Verhütung von Täuschungen ein Lebensmittel vom Verkehr auszuschliessen.)

(Vom 24. September 1913.)

In Sachen der *Schweizerischen Bundesanwaltschaft*, handelnd im Auftrage des Schweizerischen Bundesrates, Kassationsklägerin, *gegen G. K., Hunde- und Katzenmetzger in N.-G., Kassationsbeklagter*, vertreten durch Fürsprech Dr. E. B. in S., *betreffend Lebensmittelpolizeigesetz*, hat sich ergeben:

A. Der Kassationsbeklagte betreibt in G. eine Hundemetzgerei. Wegen Uebertritung des Art. 24 der bundesrätlichen Verordnung betreffend das Schlachten, die Fleischschau usw. vom 24. Januar 1909 in Untersuchung gezogen, wurde er vom Amtsgericht B. durch Urteil vom 12. März 1913 freigesprochen, von der Erwägung ausgehend, dass die erwähnte Verordnungsbestimmung, soweit sie den Verkehr mit Hundefleisch verbietet, weil über das L. P. G. hinausgehend, ungültig sei.

B. Gegen dieses Urteil wurde von der Bnndesanwaltschaft im Auftrage des Bundesrates die Kassationsbeschwerde ans Bundesgericht ergriffen. Die Anträge lauten:

« 1. Es sei das Urteil des Amtsgerichtes B.-K. wegen Verletzung eidgenössischer Rechtsvorschriften aufzuheben.

2. Es sei der von G. K. betriebene Verkehr mit Hunde- und Katzenfleisch und mit daraus hergestellten Waren als Uebertritung der Vorschriften der eidgenössischen Lebensmittelpolizei zu qualifizieren.

3. Die Sache sei an die Vorinstanz zurückzuweisen zu neuer Beurteilung in der Meinung, dass sie die der Kassation zu Grunde liegende rechtliche Beurteilung auch ihrem Entscheide zu Grunde zu legen habe (Art. 172 O. G.). »

Zur Begründung dieser Anträge wird geltend gemacht, die Kompetenz des Bundesrates zum Erlass des in Art. 24 der Verordnung über das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren vom 29. Januar 1909 enthaltenen Verbotes gründe sich auf Art. 7 und 54 des B. G. über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezember 1905. Sodann verweist die Kassationsklägerin auf ein bei den Akten liegendes Schreiben des schweizerischen Gesundheitsamtes vom 31. März 1913, in welchem als Hauptgründe, die zum Verbot des Verkehrs mit Hundefleisch geführt haben, genannt werden:

« 1. Die Tatsache, dass dasselbe nicht selten Trichinen enthält und dessen Genuss daher zu schwerer Erkrankung (Trichinose) Veranlassung geben kann;

2. der Umstand, dass Hundefleisch allgemein — wenigstens in unserem Lande — als ekelig angesehen und daher als Speise verschmäht wird. Schon der Gedanke, Hundefleisch essen zu sollen, verursacht bei vielen Leuten Uebelkeit. Dies mag zum Teil auch daher röhren, dass das Hundefett weich, schmierig und ölig ist und wie das Fleisch einen eigentümlichen, widerlichen Geruch besitzt;

3. die Gefahr, sich beim Schlachten von Hunden, die an sogenannter «stiller Wut», welche von Laien sehr oft nicht erkannt wird, leiden, oder die sich in den letzten Tagen des Inkubationsstadiums befinden, durch Speichel, Drüsensaft oder Rückenmark zu infizieren;

4. die Möglichkeit, dass an einer sonstigen Krankheit leidende Hunde geschlachtet und das von ihnen stammende ungesunde Fleisch in den Verkehr gebracht werden kann. Diese Gefahr ist um so grösser, als Hunde nicht des Fleisches wegen und um geschlachtet zu werden gezüchtet werden, sondern zu ganz andern Zwecken, und infolgedessen in der Regel auch erst dann getötet werden, wenn sie durch irgend einen Umstand (Alter, Gebrechen, Krankheit etc.) die von ihnen geforderten Dienste nicht mehr leisten können.»

Weiter wird in dem von der Kassationsklägerin angerufenen Schreiben des schweizerischen Gesundheitsamtes ausgeführt, dass, was vom Hundefleisch gesagt sei, in der Hauptsache auch vom Katzenfleisch gelte. Schliesslich verweist die Bundesanwaltschaft noch darauf, dass Hunde- und Katzenfleisch sehr häufig in betrügerischer Absicht, jenes bald als Schweinefleisch, bald als Kalb- oder Schafsfleisch, dieses als Hasenfleisch in den Verkehr gebracht oder zu bringen versucht werde.

C. In seiner Beschwerdebeantwortung hat der Kassationsbeklagte auf Abweisung der Beschwerde geschlossen. Er beruft sich u. a. auf die Bescheinigungen von mehr als 400 Bewohnern von G. und Umgebung, aus denen hervorgehen solle, dass der Genuss von Hundefleisch in jener Gegend ein sehr grosser und dieses Fleisch ein gesundes Nahrungsmittel sei. Ebenso verweist er auf eine Erklärung der Mitglieder des Gemeinderates von N.-G., die bescheinigen, «dass sie schon seit Jahren Hundefleisch geniessen und es als billiges, nahrhaftes Fleisch zu schätzen wissen, so dass sie ungern auf dasselbe verzichten würden». Ferner macht der Kassationsbeklagte darauf aufmerksam, dass Hundefett ein von den Apotheken oft gehaltener und zu Heilzwecken viel verlangter Artikel sei.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

1. Die Legitimation des Bundesrates zur Erhebung der Kassationsbeschwerde ist auf Grund von Art. 155 und 161, Abs. 1 O. G. in Verbindung mit dem Bundesratsbeschluss über die Mitteilung von kantonalen Entscheiden aus dem Gebiete der Lebensmittelpolizeigesetzgebung vom 24. Dezember 1912 gegeben. Die Kassationserklärung wurde bei der Regierung des Kantons S. rechtzeitig eingelegt. Ebenso sind die Kassationsanträge und deren Begründung dem Kassationshof innert der in Art. 167 O. G. vorgesehenen Frist eingereicht worden. Da überdies ein Urteil vorliegt, gegen das im Sinne des Art. 162 O. G. der Kassationsklägerin nach der s. Gesetzgebung und deren Auslegung durch das Obergericht des Kantons S. (in Sachen gegen K. vom 26. Oktober 1912) kein ordentliches Rechtsmittel zusteht, sind die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Kassationsbeschwerde erfüllt.

2. Art. 24 der bundesrätlichen Verordnung betreffend das Schlachten, die Fleischschau usw. vom 29. Januar 1909 lautet: «Der Verkehr mit Hunde- (und Katzen-) Fleisch und mit daraus hergestellten Waren ist verboten». Diese Vorschrift hat der Kassationsbeklagte übertreten, indem er Hundefleisch, und zwar gewerbsmässig, verkauft hat. Der Ausgang der Beschwerde hängt von der Frage ab, ob der Art. 24 den Charakter einer verbindlichen Rechtsnorm hat.

Zunächst kann kein Zweifel darüber bestehen, dass das Bundesgericht und speziell der Kassationshof Verordnungen des Bundesrates auf ihre Rechtmässigkeit nachprüfen kann (vgl. B. V., Art. 113, Abs. 3; B. G. E. 25 II 16; *Burckhardt*, Kommentar der B. V., S. 865 und die dortigen Zitate; *Guhl*, Bundesgesetz usw. 105). Immerhin ist hiebei die Einschränkung zu machen, dass die Nachprüfung

auf die rechtlichen Grundlagen zum Erlass der Verordnung beschränkt ist; d. h. es kann nur untersucht werden, ob nach den in einem bestimmten Gesetze ausgesprochenen Grundsätzen der Gesetzgeber den Bundesrat zum Erlass der im gegebenen Falle vorliegenden Verordnung ermächtigen wollte. Diese Untersuchung erstreckt sich aber nicht auf die Frage der Notwendigkeit oder Zweckmässigkeit einer Verordnungsvorschrift, so lange diese sich in den der Verwaltungsbehörde durch das Gesetz gesteckten Grenzen hält. Das entspricht nicht nur allgemeinen verwaltungsrechtlichen Anschauungen über die richterliche Nachprüfung von Verordnungen (s. z. B. *Rosin*, Polizeiverordnungsbericht, S. 280 ff.), sondern auch der Erwägung, dass die Untersuchung der Notwendigkeit oder Zweckmässigkeit einer Verordnungsbestimmung in der Regel Fachkenntnisse voraussetzt, wie sie dem Kassationshof nicht zur Verfügung stehen. Auf diesem Gebiet kann dem Richter eine Kontrolle der Verwaltung nicht zukommen.

3. Art. 24 der Verordnung betreffend das Schlachten, die Fleischschau usw. muss, um rechtmässig zu sein, sich auf eine gesetzliche Ermächtigung stützen können. Eine solche kann zunächst kaum in dem von der Kassationsbeschwerde hiefür angerufenen Art. 7, letzter Absatz L. P. G. gefunden werden, der nach seinem klaren Wortlaut ein Verordnungsrecht des Bundesrates betr. Schlachten, Fleischschau und Untersuchung von Fleischwaren begründet, ein Verbot aber, gewisse Fleischarten in Verkehr zu bringen, nicht stützen kann. Dagegen ist eine hinlängliche Ermächtigung in Art. 54, Abs. 1 des Gesetzes zu finden. Hier ist dem Bundesrat die Befugnis erteilt, die nötigen Vorschriften zum Schutze der Gesundheit und zur Verhütung von Täuschung im Verkehr mit den Waren und Gegenständen, die den Vorschriften des Gesetzes unterliegen, zu erlassen. Aus der allgemeinen Fassung dieser Bestimmung muss geschlossen werden, dass der Bundesrat alles dasjenige anordnen kann, was zum Schutze der Gesundheit und zur Verhütung von Täuschungen als notwendig erscheint, dass also Art. 54, Abs. 1 dem Bundesrat eine generelle Ermächtigung erteilt, kraft welcher er nicht nur zur Aufstellung von Kontrollvorschriften befugt ist, sondern unter Umständen auch den Verkehr mit irgend einem Lebensmittel gänzlich verbieten kann. Eine einschränkende Interpretation der Bestimmung ist nicht daraus herzuleiten, dass eine Anzahl von solchen Verboten auf gesetzlichem Wege erlassen worden ist, z. B. Absinthverbot, Kunstweinverbot. Es mag ein politisches Postulat sein, dass so ausserordentlich weitgreifende Massnahmen, wie die erwähnten, im Wege der Gesetzgebung getroffen werden. Allein die formelle Kompetenz, durch Verordnung ein Lebensmittel zum Schutze der Gesundheit oder zur Verhütung von Täuschungen vom Verkehr auszuschliessen, kann dem Bundesrat deshalb auf Grund des Art. 54, Abs. 1 nicht abgesprochen werden. Auch haben die Absätze 2—5 des Art. 54, welche Inhalt und Zweck der bundesrätlichen Verordnungen näher präzisieren, dem ganzen Zusammenhange nach nicht erschöpfenden, sondern nur exemplifikatorischen Charakter; speziell aus Abs. 5, wonach der Bundesrat die Herstellung und den Verkauf von Mischungen natürlicher Lebensmittel mit Surrogaten untersagen kann, sofern die Täuschungsgefahr in keiner anderen Weise zu verhüten ist, kann nur geschlossen werden, dass er den Verkehr mit einem Lebensmittel bloss dann untersagen soll, wenn der Gesundheits- oder Täuschungsgefahr nicht in anderer Weise begegnet werden kann. Es liesse sich um so weniger rechtfertigen, dem Art. 54, Abs. 1 eine restriktive Bedeutung beizulegen, als sich aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ergibt, dass dem Bundesrat weitgehende Verordnungskompetenzen eingeräumt werden sollten. Dies geht schon aus der Botschaft des Bundesrates vom 28. Februar 1899 hervor, worin (S. 6) vom Entwurfe des Bundesrates gesagt wird: «Derselbe ist so einfach und so kurz als möglich gefasst; alle der Veränderung leicht zugänglichen Detailbestimmungen sind darin weggelassen und werden in Verordnungen Platz finden, welche den oft

plötzlich wechselnden Verhältnissen ohne Schwierigkeit jederzeit angepasst werden können, während die Revision eines Gesetzes stets eine umständliche Sache ist.» Der gleiche Gedanke von der Schwierigkeit und Unzuträglichkeit, eine Materie, wie diejenige der Lebensmittelpolizei, auf dem Wege des Gesetzes zu ordnen, beherrschte dann auch die Beratungen in der Bundesversammlung, wo überdies noch die Frage, ob die vom Bundesrat zu erlassenden Verordnungen der Genehmigung der Bundesversammlung vorzulegen seien, erörtert und schliesslich verneint wurde. Der Gesetzgeber wollte (vgl. stenographisches Bulletin 1899 S. 255 ff., 1903 S. 420, 1904 S. 69 und 1905 S. 392) mit dem L. P. G. gewissermassen bloss die Grundlage, den Rahmen zur Ausübung der Lebensmittelpolizei legen; seinen eigentlichen näheren Inhalt dagegen sollte das Gesetz erst durch die Verordnungstätigkeit des Bundesrates erhalten.

4. Ist der Bundesrat nach dem Gesagten an sich kompetent, zum Schutze der Gesundheit und zur Verhütung von Täuschungen unter Umständen bis zum Verbote eines Lebensmittels im Verkehr zu gehen, so kann es sich für die Zulässigkeit des Art. 24 der Verordnung betreffend das Schlachten, die Fleischschau usw., insoweit den Verkehr mit Hundefleisch verbietend, nur noch fragen, ob es zum Schutze der Gesundheit, welcher Gesichtspunkt hier speziell in Betracht kommt, notwendig war, das Hundefleisch vom Verkehr auszuschliessen. Diese Frage der administrativen Notwendigkeit und Zweckmässigkeit der angefochtenen Bestimmung entzieht sich jedoch nach der vorstehenden Bemerkung der Kognition des Kassationshofes. Das eidgenössische Gesundheitsamt bejaht in seinem Bericht die Frage mit Gründen, die vielleicht nicht schlechthin durchschlagend sind, denen aber jedenfalls ein wesentliches Gewicht nicht abgesprochen werden kann. Bedenken könnten sich etwa insofern ergeben, als es vielleicht möglich gewesen wäre, den aus dem Schlachten und dem Verkehr mit Hundefleisch sich ergebenden Gefahren für die Gesundheit durch geeignete Kontrollmassnahmen zu begegnen. Allein dem Kassationshof würde auch die erforderliche Sachkunde abgehen, um diese Frage und die Frage der Notwendigkeit des Verbots überhaupt mit irgendwelcher Sicherheit zu beantworten.

Kann darnach die Rechtsgültigkeit des in Frage stehenden Verbots nicht verneint werden, so ist der Kassationsbeklagte vom Amtsgericht B.-K. zu Unrecht freigesprochen worden. Das angefochtene Urteil ist daher im Sinne des Art. 172 O. G. aufzuheben und die Sache zur neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Demnach hat der Kassationshof erkannt:

1. Die Kassationsbeschwerde wird gutgeheissen, das angefochtene Urteil des Amtsgerichtes B.-K. vom 12. März 1913 aufgehoben und die Sache im Sinne des Art. 172 O. G. an die Vorinstanz zurückgewiesen.

*Bundesgerichtliches Urteil betr. Anwendung der Bestimmung
der eidg. Lebensmittelgesetzgebung auf die sogenannten «Suppen-Würzen».*

(Vom 11. Juni 1913.)

In Sachen der *Schweizerischen Bundesanwaltschaft*, handelnd im Auftrage des Schweizerischen Bundesrates, Kassationsklägerin, gegen W. U.-M., Spezereihändler in B., Kassationsbeklagter, betreffend *Lebensmittelpolizeigesetz*, hat sich ergeben:

A. Am 11. Oktober 1912 wurde vom Lebensmittelinspektorat B. gegen U.-B., Spezereihändler in B., Anzeige gestützt auf Art. 37 des Lebensmittelgesetzes erhoben. Die Untersuchung ergab, dass U. ein Gemisch von Maggi-Würze und Knorr-Sos oder Maggi-Würze, Knorr-Sos und Wasser als reine Maggi-Würze verkaufe. In seiner Einvernahme bestritt U. jede Verfälschung.

B. Durch Urteil vom 21. Januar 1913 hat das Polizeigericht von A. den Beklagten wegen Verletzung des Art. 37 des Lebensmittelgesetzes durch Verfälschung von Maggi-Würze zu einer Busse von Fr. 30 und zur Tragung der Kosten verurteilt.

C. Gegen dieses Urteil rekurrierte der Beklagte an die Polizeikammer des Obergerichtes des Kantons B., welche durch Urteil vom 28. Februar 1913 den Beklagten freisprach. Zur Begründung wird in erster Linie geltend gemacht, dass Maggi-Würze kein Lebensmittel im Sinne des Gesetzes sei, da sie in der Verordnung des Bundesrates über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 29. Januar 1909, die gestützt auf Art. 54 des Lebensmittelgesetzes erlassen wurde und eine abschliessende Aufzählung aller derjenigen Gegenstände enthalte, die als Lebensmittel zu betrachten seien, nicht erwähnt werde. Sodann sei davon auszugehen, dass dem Gesetze nur die sog. natürlichen Lebensmittel, allerdings mit teilweise üblicher Umarbeitung, unterstellt seien. Alles was durch chemisches Verfahren hergestellt und als Nahrungsmittel in den Verkehr gebracht werde, falle daher nicht unter das Lebensmittelgesetz.

D. Gegen dieses Urteil, das dem Bundesrat am 24. März 1913 zugestellt wurde, hat diese Behörde durch die Bundesanwaltschaft am 3. April bei der Regierung des Kantons B. die Kassationsbeschwerde angemeldet. Durch Eingabe vom 11. April 1913 an den Kassationshof des Bundesgerichtes hat die Bundesanwaltschaft die Beschwerde begründet und die Anträge gestellt:

« 1. Es sei das Urteil der Polizeikammer des Obergerichtes des Kantons B. in Sachen U. wegen Verletzung eidgenössischer Rechtsvorschriften aufzuheben.

2. Der Prozess sei an die kantonalen Behörden zu neuer Beurteilung zurückzuweisen, in der Meinung, dass die der Kassation zu Grunde liegende rechtliche Beurteilung auch ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen sei (Art. 172 O. G.). »

E. Der Kassationsbeklagte U. hat beantragt, es sei auf die Beschwerde nicht einzutreten; eventuell sei die Beschwerde abzuweisen und das angefochtene Urteil zu bestätigen.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

1. Der Kassationsbeklagte begründet seinen Antrag auf Nichteintreten damit, dass die Beschwerde verspätet eingereicht worden sei. Die Zustellung des Urteils an den Bundesrat habe am 24. März 1913 stattgefunden, die Kassationserklärung sei aber erst am 5. April beim Obergericht eingelangt, also nach Ablauf der zehntägigen Frist des Art. 164 O. G.

Die damit aufgeworfene Frage nach Auslegung des Art. 165, Abs. 2 O. G. ist nicht neu. Das Bundesgericht hat bereits einmal entschieden, dass es für die rechtzeitige Einlegung der Kassationsbeschwerde nicht auf den Zeitpunkt der Einreichung bei der kantonalen Gerichtsstelle, sondern lediglich auf den Zeitpunkt der Einlegung bei der Kantonsregierung ankomme, da der Regierungsrat nicht als Vertreter oder Bote des Bundesrates erscheine, sondern als Vertreter des kantonalen Gerichtes (A. S. 27^I S. 538; vergl. im gleichen Sinn *Reichel, Komm.* zu Art. 165 O. G. Anm. 2; *Weiss, Die Kassationsbeschwerde in Strafsachen eidgenössischen Rechtes, Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht* Bd. XIII S. 157). Diese Auffassung entspricht allein der Art des Verkehrs des Bundesrates mit den Kantonen. Der Bundesrat wendet sich in der Regel an die Kantonsregierung, wenn er in irgend einer Beziehung mit einem Kanton in Verbindung tritt. Die

entgegengesetzte Auffassung würde dazu führen, dass die Einhaltung der Kassationsfrist der Regierung des Kantons anheimgestellt würde, gegen dessen gerichtliche Organe die Beschwerde gerichtet ist, abgesehen davon, dass die Kantonsregierungen vom Zeitpunkt der Zustellung des Urteils an den Bundesrat überhaupt keine Kenntnis haben und auch nicht zu haben brauchen, also gar nicht in der Lage sind, für die Innehaltung der Frist zu sorgen. Wenn daher in Art. 165 Abs. 2 O. G. der Ausdruck «Vermittlung» gebraucht wird, so heisst das nichts anderes, als dass auch hier die Regierung als Vertreterin des Kantons und damit des kantonalen Gerichtes zu gelten hat, gegen das die Kassationsbeschwerde ergriffen wurde. Im vorliegenden Fall hat der Bundesrat die Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons B. am 3. April, also rechtzeitig eingelegt. Da auch die Kassationsanträge und deren Begründung dem Kassationshof innert der in Art. 167 O. G. vorgesehenen Frist eingereicht worden sind, sind die Formalien der Kassationsbeschwerde gewahrt.

2. In der Sache selbst ist in erster Linie zu untersuchen, was unter dem Begriff «Lebensmittel», wie er im Gesetze enthalten ist, zu verstehen ist. Aus der Entstehungsgeschichte, auf die sich die Antwort beruft, ergeben sich keine ganz bestimmten Anhaltspunkte. Als Zweck des Gesetzes wird in der Botschaft des Bundesrates (vergl. Bundesblatt 1899 I S. 615) genannt, einerseits den Konsumenten vor Gesundheitsschädigung und Ausbeutung zu bewahren, anderseits den reellen Produzenten (Landwirt und Fabrikant) und Handelsmann vor unredlicher Konkurrenz zu schützen. Die Ausführungen der Kommissionsberichterstatter im Ständerat und Nationalrat (vergl. stenographisches Bulletin, Jahrg. 1899 S. 254 Spalte rechts; Jahrg. 1903 S. 416 und 417) entwickeln diesen Grundgedanken weiter, ohne sich näher über diejenigen Gegenstände auszusprechen, die unter den Schutz des Gesetzes fallen sollen. Aus einer Andeutung des Kommissionsreferenten im Nationalrat (stenographisches Bulletin, Jahrg. 1903 S. 441 Spalte links) ist jedoch zu schliessen, dass der Begriff Lebensmittel nicht in einem zu engen Sinne aufgefasst werden darf. Lebensmittel ist zunächst alles das, was ein Mittel zum Leben bildet und zwar des Lebens im physischen Sinne, also was zur Ernährung des menschlichen Körpers dient. Die im Gesetze dem Ausdruck «Lebensmittel» in Klammer beigefügten Worte «Nahrungs- und Genussmittel» weisen indessen darauf hin, dass nicht nur das, was zur Erhaltung des Lebens notwendig ist und dieses fördert, sondern auch alles, was vom gesunden Menschen genossen wird und vom Magen aus am Stoffwechsel des menschlichen Körpers teilnimmt oder diesen befördert, unter den Begriff des Lebensmittels zusammenzufassen ist. Damit gelangt man sofort dazu, zwischen den Lebensmitteln, wie sie die Natur hervorbringt (Fleisch, Eier, Milch, Gemüse usw.) und denjenigen, die künstlich hergestellt werden (Joghurt, Fleischextrakte usw.) keinen Unterschied zu machen. Die Vorinstanz will aber dem Gesetze nur die sog. natürlichen Lebensmittel, allerdings mit «teilweise üblicher Umarbeitung» unterstellen. Für diese Beschränkung beruft sie sich einzig auf die Aufzählung in der bundesrätlichen Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 29. Januar 1909, mit der Behauptung, dass nur diejenigen Stoffe, die in dieser Verordnung genannt seien, als Lebensmittel aufgefasst werden dürften. Nun ist schon nicht richtig, dass die Verordnung bloss Lebensmittel mit natürlicher Bearbeitung aufzählt, indem z. B. die in Art. 144 genannten Kaffeesurrogate nicht aus Kaffee, sondern aus andern Substanzen hergestellt werden. Es kann aber auch nicht zugegeben werden, dass dieser Verordnung in bezug auf den Begriff des Lebensmittels ein limitativer Charakter zukomme in dem Sinne, dass nur das als Lebensmittel aufzufassen sei, was in der Verordnung als solches bezeichnet werde. Zunächst müsste ein solcher Satz ausdrücklich im Gesetze enthalten sein. Die Vorinstanz beruft sich hiefür auf

Art. 54, und zwar offenbar auf Abs. 1., des Lebensmittelgesetzes. Allein es ist nicht ersichtlich, inwiefern aus der Befugnis des Bundesrates, die nötigen Vorschriften zum Schutze der Gesundheit und zur Verhütung von Täuschungen im Verkehr mit den den Bestimmungen des Gesetzes unterliegenden Waren und Gegenständen zu erlassen, auf eine einschränkende Auslegung des Gesetzes im Sinne der Ausführungen der Vorinstanz geschlossen werden könnte. Es kann zwar zugegeben werden, dass das schweizerische Bundesgesetz nur allgemeine Vorschriften enthält, die für eine grosse Anzahl von Lebensmitteln erst durch die Verordnungen des Bundesrates praktische Anwendbarkeit erhalten. Aber der Satz, dass ein Lebensmittel erst dann unter das Gesetz fällt, wenn es in einer Verordnung des Bundesrates genannt ist, findet sich im Gesetz nirgends. Es wäre auch kaum mit den Anforderungen des Lebens vereinbar; denn mit der Einführung neuer Lebensmittel und der Erfindung von Surrogaten kann die Verordnungstätigkeit des Staates nicht gleichen Schritt halten. So ist z. B. ein Nahrungsmittel, das in neuster Zeit vielfach Verwendung findet, das aus Milch hergestellte Joghurt, in der Verordnung des Bundesrates nicht erwähnt, während es doch direkt der Ernährung des Menschen dient. Dass nur eine Verletzung derjenigen Gegenstände strafbar sein solle, die in der Verordnung des Bundesrates aufgeführt werden, ergibt sich aber auch nicht aus Art. 1 der Verordnung vom 29. Januar 1909, der bestimmt, dass ihre Vorschriften auf die in den Verkehr eingebrachten Waren Anwendung finden. Die Maggi-Würze ist eine in den Verkehr gebrachte Ware und fällt als Lebensmittel schon unter Art. 1 des Gesetzes. Der Sinn der Verordnung kann nach den vorstehenden Ausführungen nicht der sein, Lebensmittel, welche unter das Gesetz fallen, vom Schutze des Gesetzes dadurch auszuschliessen, dass sie in der Verordnung nicht genannt werden. Viel mehr ist das Gesetz direkt anwendbar und die Bestimmungen der Verordnung sind analog zur Anwendung zu bringen. Die Maggiwürze ist nun eine Suppenwürze, die der Suppe beigelegt wird, um ihr einen kräftigen Geschmack zu verleihen (vergl. im besonderen den Codex Alimentarius Austriacus, Wien 1912 Bd. II S. 347). Da in der bundesrätlichen Verordnung auch Gewürze, Senf usw. unter die Nahrung- und Genussmittel aufgenommen sind, also Gegenstände, die nur dazu dienen, dem Gaumen die Gerichte schmackhafter erscheinen zu lassen oder die Verdauung zu erleichtern, ist nicht zu prüfen, ob die Maggi-Würze einen Nährgehalt enthalte und wie weit dieser reiche. Von Bedeutung für ihre Zugehörigkeit zur Kategorie der Lebensmittel ist allein, ob sie vom Menschen bei Gelegenheit der Ernährung eingenommen, durch den Stoffwechsel wie ein der Ernährung wegen eingeführter Gegenstand durchgeht, was ohne weiteres zu bejahen ist. Alsdann fallen aber die sämtlichen Ausführungen sub Erwägung 2 des vorinstanzlichen Urteils als rechtsirrtümlich dahin.

3. Zur Abweisung der Klage hat die Vorinstanz weiter geltend gemacht, dass ein rechtsgenüglicher Beweis für die behauptete Tatsache der Fälschung nicht erbracht worden sei. Da es sich dabei um eine Frage der Beweiswürdigung handelt, wäre das Bundesgericht an diese tatsächliche Feststellung gebunden. Indessen ist aus dem angefochtenen Urteile nicht deutlich ersichtlich, auf Grund welcher rechtlicher Erwägungen die Vorinstanz die Lösung dieser Beweisfrage getroffen hat. Einerseits scheint die Vorinstanz davon auszugehen, dass der Maggi-Würze, wenn auch kein Wasser so doch etwas ihr Fremdes beigemischt worden sei; auch stehe nicht fest, ob es Knorr-Sos gewesen sei. Anderseits macht sie geltend, dass die Preise von Maggi-Würze und Knorr-Sos so wenig von einander abweichen, dass ein Motiv zur behaupteten Verfälschung nicht vorhanden sei. Was den ersten Punkt betrifft, so wäre es zweifellos rechtsirrtümlich, anzunehmen, dass zum Begriff der Verfälschung die genaue Feststellung des dabei verwendeten Stoffes erforderlich sei. Dazu gehört nur, dass dem in Ver-

kehr gebrachten oder feilgebotenen Lebensmittel irgend eine Substanz beigemischt wurde, die seine Natur, seinen Gehalt oder sein Gewicht verändert, vorausgesetzt, dass diese Vermischung nach der Verordnung des Bundesrates nicht als erlaubt zu bezeichnen ist. Was für ein Stoff beigemengt wurde, braucht nicht festzustehen. Andernteils muss der in Art. 37 des Lebensmittelgesetzes vorgesehene Dolus nicht notwendigerweise gewinnstüchtiger Natur sein. Entscheidend ist lediglich, ob die Verfälschung mit Wissen des Verkäufers oder fahrlässig erfolgt ist. Bei der Unvollständigkeit der Erwägungen der Vorinstanz über die Feststellung des Beweisergebnisses und die daraus gezogenen Schlüsse ist das Bundesgericht nicht imstande nachzuprüfen, ob die Vorinstanz das Gesetz richtig angewendet hat oder nicht, weshalb das Urteil auf Grund von Art. 173 O. G. aufzuheben und zur neuen Beurteilung zurückzuweisen ist.

Demnach hat der Kassationshof erkannt:

1. Die Kassationsbeschwerde wird gutgeheissen, das angefochtene Urteil der Polizeikammer des Obergerichtes des Kantons B. vom 28. Februar 1913 aufgehoben und die Sache im Sinne des Art. 173 O. G. an die Vorinstanz zurückgewiesen.
2. Die bundesgerichtlichen Kosten, bestehend in einer Gerichtsgebühr von Fr. 40.—, den Schreibgebühren von Fr. 25.21 und den Kanzleiauslagen von Fr. 2.05, werden dem Kassationsbeklagten auferlegt.

*Die erste Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern
hat in der Untersuchungssache gegen*

X in M. wegen Widerhandlung gegen die Verordnung betr. Verkehr mit Lebensmitteln und anderen Gebrauchsgegenständen den Akten entnommen:

Durch Urteil des Polizeirichters von O. vom 21. November 1911 wurde *X* von der Anschuldigung auf *Widerhandlung* gegen die *Verordnung betr. Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen* vom 29. Januar 1909, mangels genügender Schuldbeweise ohne Entschädigung freigesprochen. Die bezügl. Kosten mit Fr. 20.50 wurden dem Staate auferlegt.

Gegen dieses Urteil erklärte die Staatsanwaltschaft die Appellation.

Von dem oberinstanzlichen Termin wurde den Beteiligten in gehöriger Weise Anzeige gemacht, infolge welcher Anzeige erscheint: Die Staatsanwaltschaft vertreten durch den Generalprokurator des Kantons Bern; der Angeklagte *X* ist trotz richtiger Ladung weder persönlich anwesend, noch vertreten. Gemäss Art. 463 St. V. wird in der Verhandlung fortgefahrene.

Die erste Strafkammer hat in geheimer Beratung und Abstimmung
in Erwägung gezogen:

1. Der Angeklagte ist geständig, in seinem Hotel-Restaurant im September 1911 ein Surrogat von ächten Sirup, das nach Art. 114, Al. 2 Lebensmittelverordnung als «roter Sirup oder als Sirup mit Himbeeraroma» hätte verkauft werden sollen, als ächten Sirup ausgeschenkt zu haben. Er bestreitet aber ein Verschulden mit dem Hinweis darauf, dass er den Sirup als ächten bestellt und bei Einlangen nicht versucht habe, besonders da er in der Preislage des ächten Sirups fakturiert gewesen sei.

2. Ganz abgesehen davon, ob für den in casu verlangten Preis von Fr. 1.80 per Liter ächter Sirup zu haben ist, was füglich bezweifelt werden kann, so ist auf jeden Fall vom Wirte zu verlangen, dass er die von ihm ausgeschenkten Waren, sofern eine Degustation möglich ist und der Natur der Ware nach als Untersuchungsmethode Bedeutung hat, einer Prüfung unterwerfe event. degustiere. Unterlässt er die Prüfung, so hat er eben für die Folgen dieser Nachlässigkeit einzustehen. Nach dem Bericht des Kantonschemikers lässt der in Frage stehende Sirup das Himbeeraroma bei der Degustation nur schwach erkennen. Es wäre also dem Angeschuldigten ohne weiteres möglich gewesen, die Unächtheit der beanstandeten Ware festzustellen und er hat sich dadurch, dass er diese Vorsichtsmassregel nicht beobachtet hat, der strafbaren Fahrlässigkeit im Sinne von Art. 41, Al. 2 des eidg. Lebensmittelgesetzes schuldig gemacht.

Aus diesen Gründen wird *erkannt*:

In Abänderung des 1. Urteils, soweit dasselbe der Ueberprüfung unterliegt, wird X schuldig erklärt der *Widerhandlung* gegen die *Verordnung betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen* vom 29. Januar 1909 und in Anwendung von Art. 114, Al. 2 263 dieser Verordnung, Art. 41, Al. 2, 42 des B. G vom 8. Dezember 1905, Art. 8 B. Str. R. vom 4. Hornung 1853, Art. 151 d. Org. Ges. vom 22. März 1893, Art. 368, 468 St. V. *verurteilt*:

1. Polizeilich zu Fr. 20 Busse, welche im Falle der Uneinbringlichkeit binnen 3 Monaten in 4 Tage Gefängnis umzuwandeln ist.
2. Zu der Hälfte der erstinstanzlichen Kosten des Staates, diese Hälfte bestimmt auf Fr. 20.50.
3. Zu den Rekurskosten des Staates, bestimmt auf Fr. 25.

Vor dem Kleinen Rat des Kantons Graubünden.

Chur, den 2. Mai 1913.

Unterm 17. April 1913 erhob der kantonale Lebensmittelinspektor II bei A. B. in C. eine Probe Safranpulver in Büchsen. Laut Rapport und Bericht wird das Produkt unter der Deklaration «Safran» verkauft.

Die Büchsen tragen die Aufschrift: Società Aquilana, Milano, Surrogato Zafferano. Die chemische und mikroskopische Untersuchung ergab, dass ein Gemenge von wenig Safflor und einem ganz wertlosen roten Farbstoff vorliegt.

Zur Vernehmlassung aufgefordert, erklärt A. B., dass er die Ware bei einem italienischen Hausierer namens R. G. zum Preis von 10 Cts. per Büchse gekauft habe.

Gemäss Art. 150 der bundesrätlichen Verordnung betr. Lebensmittelverkehr dürfen Gewürze keine fremden organischen oder mineralischen Beimischungen enthalten. Der Verkehr mit Gewürz-Surrogaten in der Art des vorliegenden ist verboten. Es liegt somit eine Uebertretung der Lebensmittelverordnung vor.

Urteil:

1. A. B. wird in eine Busse von Fr. 5 verfällt.
2. Er hat die Kosten der technischen Untersuchung im Betrage von Fr. 7 zu tragen.
3. Der vorhandene Vorrat der Ware ist unter amtlicher Aufsicht zu vernichten.
4. Mitteilung an den Kontravenienten, an den Ortsexperten von C. zur Anordnung der Massnahmen nach Ziff. 3 des Dispositivs, an das kantonale chemische Laboratorium (in 2 Kopien), an das kantonale Polizeibureau zum Einzuge der Busse und Untersuchungskosten und an das Sanitätsdepartement.
